

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Amt für Kinder, Jugendliche
und Familien

17.04.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Färber

Telefon: 492-5632

faerber@stadt-muenster.de

Betrifft

Satzung zur Änderung der Satzung für den Jugendrat

Beratungsfolge

05.05.2025	Jugendrat	Vorberatung
15.05.2025	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
21.05.2025	Hauptausschuss	Vorberatung
21.05.2025	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung für den Jugendrat (Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Anregungen des Jugendrates an den Rat AJR/0001/2024 und AJR/0002/2024 sind damit erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

I. Ausgangslage

Der Jugendrat der Stadt Münster beschloss in seinen Sitzungen am 08.07.2023 und am 04.09.2023 zwei Anregungen zur Änderung der Satzung des Jugendrates. Diese wurden in der Sitzung des Rates der Stadt Münster am 21.02.2024 eingebracht. Folgende Änderungen werden angeregt:

1. Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes (AJR/0001/2024)

Der Jugendrat regt an, den Vorstand des Jugendrates (§ 5 Absatz 1) von drei auf vier Personen zu erweitern. Zudem soll der Vorstand nach Möglichkeit geschlechtergerecht besetzt werden. Weiterhin wird angeregt, den Wahlvorgang detaillierter vorzugeben. Die erweiterte Besetzung und die Einführung einer Regelung zur paritätischen Besetzung soll die Repräsentanz des Jugendrates in seiner Vielfalt fördern, so die Begründung der Jugendlichen.

2. Änderungen im Verfahren der Abberufung des Vorstandes (AJR/0001/2024)

Zudem regt der Jugendrat einige Änderungen in Bezug auf die Abberufung des Vorstandes an (§ 5 Absatz 4). Dies soll zukünftig in Form eines Misstrauensvotums auch für einzelne Mitglieder des Vorstandes möglich sein. Zudem soll die Frist für die Einreichung eines Antrages auf Abberufung auf sieben Tage erhöht und die Pflicht einer schriftlichen Begründung eingeführt werden. Die notwendige Mehrheit zur Abberufung soll auf eine einfache Mehrheit reduziert werden. In der Sitzung soll eine Stellungnahme durch den Vorstand ermöglicht werden. Ziel der Änderungen, so begründet der Jugendrat, ist die höhere Transparenz und bessere Verständlichkeit des Verfahrens, sowie der Schutz vor Willkür.

3. Übertragung der Sitzungsleitung (AJR/0001/2024)

Zusätzlich ergänzten die Jugendlichen in der Anregung zu § 5 Vorstand einen fünften Absatz:

„5. Der Vorstand darf zu gegebenen Anlässen, z.B. bei Verhinderungen o.ä., ein ordentliches Jugendratsmitglied für den Vorsitz einer Jugendratssitzung ernennen.“

Durch diese Neuregelung soll vermieden werden, dass Sitzungen ausfallen müssen, weil der Vorstand verhindert ist.

4. Verfahren der Satzungsänderung (AJR/0001/2024)

Zuletzt regt der Jugendrat mit dieser Anregung einen ergänzenden neuen Paragraphen zur Änderung der Satzung an:

„§ 14 Änderung der Satzung: Eine Änderung der Satzung des Jugendrates bedarf einer 2/3-Mehrheit aller ordentlichen Jugendratsmitglieder. Für eine rechtskräftige Änderung der Satzung wird nach Beschluss im Jugendrat ein Beschluss im Rat der Stadt Münster benötigt.“ Diese Regelung soll zu häufigen und vorschnellen Satzungsänderungen vorbeugen.

5. Zusammensetzung des Jugendrates (AJR/0002/2024)

Der Jugendrat regt an, die Sitzverteilung im Jugendrat nach Bezirken zu reformieren (§ 2). Statt einer einheitlichen Regelung von fünf Sitzen pro Bezirk soll die Sitzverteilung an die Bevölkerungsgröße der 12- bis 17-jährigen in den Bezirken angepasst werden. So soll die gleichberechtigte und angemessene Vertretung der Jugendlichen aus den Stadtbezirken gewährleistet werden.

II. Stellungnahme

Den Anregungen des Jugendrates kann aus Sicht der Verwaltung teilweise gefolgt werden.

Zu 1. Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes (AJR/0001/2024)

Die Verwaltung empfiehlt, diese Anregung bei angepasster Formulierung teilweise aufzugreifen (Anlage 1, Artikel 2).

Die Erweiterung des Vorstandes bei gleichzeitiger Einführung einer Regelung zur geschlechtergerechten Besetzung ist aus Sicht der Verwaltung zu begrüßen. Der Vorstand leistet einen wesentlichen Anteil der organisatorischen und repräsentativen Arbeit des Jugendrates. Durch die Erweiterung des Vorstandes werden die einzelnen Vorstandsmitglieder entlastet, ohne die Arbeitsfähigkeit zu gefährden. Die vorgeschlagene Einführung der binären Geschlechterparität ist mit Blick auf die Vielfalt der Geschlechter jedoch einengend und würde die Kandidatur von Personen, die sich nicht als männlich oder weiblich definieren verhindern. Aus diesem Grund wurde die angeregte Formulierung entsprechend angepasst.

Die angeregten Regelungen zur Wahl des Vorstandes sollten aus Sicht der Verwaltung hingegen nicht aufgegriffen werden. Vergleichbare Regelungen finden sich derzeit in den § 15 der Geschäftsordnung des Jugendrates. Entsprechend sollten auch Regelungen zur Wahl des Vorstandes dort aufgenommen werden. Zudem fehlt in der Anregung eine Begründung für die vorgeschlagenen Änderungen.

Zu 2. Änderungen im Verfahren der Abberufung des Vorstandes (AJR/0001/2024)

Die Verwaltung empfiehlt, diese Anregung teilweise aufzugreifen (Anlage 1, Artikel 3).

Die Änderung, dass auch einzelne Vorstandsmitglieder und nicht nur der gesamte Vorstand abberufen werden können, ist aus Sicht der Verwaltung nachvollziehbar. So kann dieses harte Instrument zielgerichteter eingesetzt werden, ohne die restlichen Vorstandsmitglieder zu diskreditieren. Damit wird auch eine gewisse Kontinuität in der Vorstandsarbeit erleichtert.

Die Ausweitung der Frist auf sieben Tage erhöhen die Transparenz im Vorgehen und ist somit aus Sicht der Verwaltung ebenfalls zu begrüßen. Ebenso die Einführung der Möglichkeit für den Vorstand/das Vorstandsmitglied, sich zum Antrag zu erklären.

Die angeregte Absenkung der Hürde von einer Zweidrittelmehrheit auf eine absolute Mehrheit ist aus Sicht der Verwaltung abzulehnen. In der Begründung verweist der Jugendrat selbst auf die breite Zustimmung die für diesen Schritt notwendig sein soll und darauf, dass man das Ausnutzen dieser Möglichkeit unterbinden sollte. Vor diesem Hintergrund ist die Absenkung der Hürden für die Abberufung nicht nachvollziehbar und sollte nicht aufgegriffen werden.

Zu 3. Übertragung der Sitzungsleitung (AJR/0001/2024)

Die Verwaltung empfiehlt, diese Anregung nicht aufzugreifen.

Der Vorsitz der Sitzung ist in § 6 der Geschäftsordnung des Jugendrates geregelt. Eine entsprechende Änderung sollte dort erfolgen. Aus Sicht der Verwaltung ist diese Änderung jedoch nicht notwendig, da durch die Erweiterung des Vorstandes auf vier Personen die Wahrscheinlichkeit für die Abwesenheit aller Vorstandsmitglieder weiter sinkt.

Zu 4. Verfahren der Satzungsänderung (AJR/0001/2024)

Die Verwaltung empfiehlt, das Anliegen der Anregung mit veränderter Formulierung aufzugreifen (Anlage 1, Artikel 4).

Grundsätzlich ist es sinnvoll, dass für eine geplante Änderung der Satzung des Jugendrates eine breite Mehrheit der Jugendratsmitglieder hinter dem Anliegen stehen muss. Jedoch ist die Initiative des Jugendrates nicht der einzige Ausgangspunkt für Satzungsänderungen und die letztendliche Entscheidung liegt beim Rat der Stadt Münster. Entsprechend soll eine Formulierung aufgenommen werden, die nur die Anregungen des Jugendrates zur Änderung der Jugendratssatzung betrifft und dort eine Zweidrittelmehrheit festlegt.

Zu 5. Zusammensetzung des Jugendrates (AJR/0002/2024)

Die Verwaltung empfiehlt, diese Anregung in veränderter Form aufzugreifen (Anlage 1, Artikel 1).

Die Anpassung der Sitzverteilung im Jugendrat an die Anzahl der Wahlberechtigten in den Bezirken ist aus Sicht der Verwaltung zu begrüßen. Neben den Argumenten des Jugendrates spricht auch die Erfahrung aus den vergangenen Jugendratswahlen für eine Änderung, da die stark variierende Zahl der Wahlberechtigten sich auch in der Zahl der Kandidierenden niederschlägt.

Die Verwaltung schlägt jedoch vor, von konkreten Zahlen pro Bezirk, wie vom Jugendrat angeregt, abzusehen. Da sich die Bevölkerungszahlen verändern können, soll die proportionale Verteilung der Sitze vor jeder Wahl durch den Wahlausschuss erfolgen. So soll eine Satzungsregelung mit langem Bestand ermöglicht werden.

i.V.

gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage A

Anlage 1 – Satzung zur Änderung der Satzung für den Jugendrat

Anlage 2 – AJR/0001/2024 Änderungsantrag zur Satzung des Jugendrates der Stadt Münster

Anlage 3 – AJR/0002/2024 Änderung der Sitzverteilung im Jugendrat